

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Steinbuttstraße / Am Mönchsteinplatz (Mühl 88)  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt sowie gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Über die Anregungen der Behörden und die Stellungnahme der Verwaltung wird im Folgenden berichtet. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen geäußert, die Änderungen des Bebauungsplans und der Begründung erforderlich gemacht haben.

Nr.	Beteiligte/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
<b>1</b>	<b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Regierungspräsidium Freiburg Schreiben vom 23. Oktober 2019</b>		
1.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 18.02.2019 und vom 23.05.2017 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Anregungen aus den Stellungnahmen vom 18. Februar 2019 (siehe Anlage 8 Ziffer 3) und vom 23. Mai 2017 (Anlage 7 Ziffer 7) konnten berücksichtigt werden.	ja
<b>2</b>	<b>Amt für Umweltschutz Schreiben vom 21. Oktober 2019</b>		
2.1	Da sich inhaltlich seit der letzten Beteiligung zum Auslegungsbeschluss im August 2019 an den Bebauungsplan-Unterlagen zu Mühl 88 nichts mehr geändert hat und von unserer Seite dazu keine Einwendungen kamen, melden wir nun im Rahmen der erneuten Beteiligung und Benachrichtigung über die Auslegung Fehlanzeige.	Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Abwägungsunterlagen wurde am 21. August 2019 vom Amt für Umweltschutz im Rahmen des Auslegungsbeschlusses mitgezeichnet. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.	---
<b>3</b>	<b>Netze BW Schreiben vom 11. November 2019</b>		
3.1	In den ausgewiesenen Leitungsrechten für die Stuttgart Netze GmbH (Strom und Gas) sind keine leitungsgefährdenden Eingriffe zulässig.	Die Leitungsrechte wurden im Bebauungsplan gesichert. Unter Hinweise ist im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen, dass keine leitungsgefährdenden Eingriffe vorgenommen werden dürfen.	ja

Nr.	Beteiligte/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
3.2	Die Zugänglichkeit zu den Trassen muss gewährleistet sein.	Die Zugänglichkeit ist grundsätzlich über die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gewährleistet. Darüber hinaus können privatrechtliche Regelungen zwischen Versorgungsträger und Grundstückseigentümer getroffen werden.	ja
<b>4</b>	<b>Unitymedia Schreiben vom 12. November 2019</b>		
4.1	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Kenntnisnahme.	---
4.2	Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Unitymedia wird weiter am Verfahren beteiligt.	ja
<b>5</b>	<b>Verband Region Stuttgart Schreiben vom 20. November 2019</b>		
5.1	Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin die Stellungnahme vom 19.02.2019.		---
5.2	Stellungnahme vom 19.02.2019: <i>Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6 (G) der Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</i>	Auf das Schutzgut Wasser wird in der Begründung unter Umweltbelange eingegangen. Der Plansatz steht dem Bebauungsplan nicht entgegen.	ja
5.3	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme.	---
5.4	Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Die Planunterlagen werden nach Inkrafttreten des Bebauungsplans digital übermittelt.	ja

Nr.	Beteiligte/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
<b>6</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21 Schreiben vom 22. November 2019</b>		
6.1	Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.	Kenntnisnahme.	---
6.2	Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme.	---
6.3	<u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Die Belange wurden in der Begründung berücksichtigt.	ja
6.4	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung – auch digital.	ja